Die «Sechser-Treffen»

Tagungen der deutschsprachigen Verfassungsgerichte, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Gerichtshofes der Europäischen Union

Bernhard Ehrenzeller / Klaus Vallender[*]

I. Gründungsidee und Einbezug des StGH

In Europa gibt es mehrere Foren, in denen sich oberste Gerichte über aktuelle Fragen der nationalen und internationalen Gerichtsorganisation, der Zuständigkeiten und Aufgaben wie auch der Rechtsprechungspraxis untereinander austauschen. Diese regelmässigen Treffen bilden – neben den traditionellen gegenseitigen Besuchen einzelner Gerichtshöfe – eine Plattform für einen multilateralen «Dialog der Gerichte». Die Treffen haben einen informellen Charakter: Inhaltliche Beschlüsse werden keine gefällt. Für die Organisation dieser Treffen haben sich gewisse Formen und Traditionen eingespielt. Beispielhaft dafür stehen die Konferenzen der Vereinigung der europäischen Verfassungsgerichte. Letztere verfügt sogar über ein Statut.[1]

Dem gesamteuropäischen Dialog der Verfassungsgerichte kam nach dem Ende des Kalten Krieges eine besondere und grosse Bedeutung zu. Die neu geschaffenen Austauschforen und -formen dienten dem Erfahrungsaustausch unter den europäischen Verfassungsgerichten und deren Unterstützung beim Aufbau der Verfassungsgerichtsbarkeit im Sinne eines europäischen Standards. Das Zusammentreffen von Delegationen aus Staaten mit lange bestehender und gefestigter Verfassungsgerichtsbarkeit einerseits und der zunehmend grossen Zahl an Delegationen aus Staaten mit neu geschaffenen Verfassungsgerichten andererseits hatte jedoch einen eher

* Prof. em. Dr. Bernhard Ehrenzeller, Richter am Staatsgerichtshof von 2011 bis 2019, Ersatzrichter von 2000 bis 2011. Prof. em. Dr. Klaus Vallender, Richter am Staatsgerichtshof von 2000 bis 2011, Ersatzrichter von 1989 bis 2000.

1 Die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte wurde 1972 in Dubrovnik gegründet und vereinigt Vertreter der europäischen Verfassungsgerichte bzw. von vergleichbaren Institutionen, die eine Normenkontrolle durchführen können. Sie verfügt über ein eigenes Statut. Siehe dazu und zu den Mitgliedern der Konferenz: https://www.confeuconstco.org/de/status/status.html.

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

monologartigen, darstellend vergleichenden Charakter in Form von längeren Länderberichten und Referaten. Dies war nicht der geeignete Rahmen für einen inhaltlich-kritischen Austausch über Verfassungsfragen.

Anlässlich eines Spaziergangs am Rande der Konferenz der Vereinigung der europäischen Verfassungsgerichte in Zypern im Jahre 2003 besprachen sich der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, und der Bundesgerichtspräsident, Heinz Aemisegger, darüber, ob es nicht sinnvoll wäre, ein zusätzliches Forum mit den deutschsprachigen Verfassungsgerichten von Deutschland (BVerfG), Österreich (öVfGH) und der Schweiz (Bundesgericht) zu schaffen, welches eine vertiefte Diskussion gegenseitig interessierender Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit erlauben würde. In den Dialog einbezogen werden sollte aber auch, wegen des inneren Zusammenhangs der Problemstellungen, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) und der Europäische Gerichtshof in Luxemburg (EuGH). Die beiden Präsidenten waren von dieser Idee überzeugt und vereinbarten, dass das Bundesgericht die Initiative zu einer ersten Zusammenkunft in der Schweiz treffen sollte.[2] Tatsächlich fand dann auch schon am 1. November 2004 in Basel[3] ein «informelles Treffen (BVerG, Bundesgericht, öVfGH, EGMR und EuGH)» statt «zur Idee, sich künftig im kleinen Kreis deutschsprachiger Gerichte mit Vertretern der beiden europäischen Gerichte zu aktuellen Themen auszutauschen», wie es in der Einladung hiess. Die Delegationen sollten jeweils nur die Präsidentinnen und Präsidenten, insgesamt vier bis höchstens sechs Mitglieder der entsprechenden Gerichte, umfassen. Dabei werden keine Protokolle erstellt oder Publikationen der Kurzreferate gemacht. Auf eigentliche Tagungsreferate sei zu verzichten zu Gunsten kurzer vorbereitender Papiere von 1–2 Seiten als Grundlage der Einführungsreferate von 5–10 Minuten je Delegation zu den jeweiligen Tagungsthemen, damit ausreichend Zeit für die Diskussion verbleibt. Alleinige Konferenzsprache ist Deutsch und die Treffen sollen im Zwei-Jahres-Zyklus stattfinden. Es bestand im Übrigen

2 So die Aussage von alt Bundesgerichtspräsident *Heinz Aemisegger.*

3 Der Tagungsort Basel wurde aus verkehrstechnischen Gründen gewählt, um den Delegationen eine möglichst kurze An- und Rückreise zu erlauben. Der Tagungsort ausserhalb des Gerichtssitzes des Bundesgerichts war für dieses exploratorische und inoffizielle Treffen auch geschickt gewählt, konnte damit auch Rücksicht genommen werden auf anfängliche Vorbehalte einzelner Mitglieder des Bundesgerichts aus der Romandie und dem Tessin gegen die Eingrenzung auf die deutschsprachigen Verfassungsgerichte, mit dem Schwergewicht Bundesverfassungsgericht. Um diesen Vorbehalten zu entgegnen, war die Teilnahme des EGMR und des EuGH als mehrsprachige europäische Gerichtshöfe wichtig.

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Einvernehmen darüber, dass der «Vorort» der Konferenz rotieren soll und damit jeweils ein anderes Gericht die Organisation des nächstfolgenden Treffens übernimmt und Themenvorschläge unterbreitet, die von den anderen Gerichten ergänzt werden können.

Zu diesem ersten Zusammenkommen war der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (StGH) noch nicht eingeladen. Die Vertreter des Bundesgerichts ergriffen jedoch die Initiative, künftig den Staatsgerichtshof mit einzuladen, was auf breite Zustimmung der Teilnehmenden stiess. Entsprechend erhielt der Präsident des StGH, Marzell Beck, am 25. November 2005 vom Präsidenten des BVerfG eine Einladung zum zweiten Treffen in Karlsruhe, mit folgendem Wortlaut:

> «Vom 2. bis zum 4. Februar 2006 findet im Bundesverfassungsgericht eine Tagung zum Thema ‹Menschenrechtsschutz in Europa› statt, zu der ich Sie und eine Delegation Ihres Gerichts einschliesslich des Generalsekretärs ganz herzlich einladen möchte.
> [Es folgt das Programm: siehe unten Kapitel II.]
> Ich hoffe, dass diese Programmplanung bei Ihnen Interesse an dem geplanten Treffen geweckt hat und würde mich sehr freuen, wenn Sie mir baldmöglichst Ihre Teilnahme zusagen könnten.»

Der Präsident des StGH hat diese Einladung umgehend angenommen und die Teilnahme des Gerichts bestätigt.

An der Zusammensetzung der Treffen hat sich seither nichts mehr geändert, weshalb diese jeweils als «Sechser-Treffen» bezeichnet werden.

II. Tagungsprogramme

Nachfolgend werden die durchgeführten Treffen mit dem jeweiligen Tagungsprogramm wie auch das organisierende Gericht und der Tagungsort aufgeführt. Die mehrtägigen Treffen waren jeweils mit einem kulturellen Begleitprogramm verbunden, darunter meistens ein offizieller Empfang im Rahmen eines Mittag- oder Nachtessens mit Einbezug weiterer Gäste.

Das erste, eintägige Treffen vom 1. November 2004 in Basel

Dieses Treffen galt der Klärung des Vorhabens, ob künftig im eingeladenen Kreis regelmässige Aussprachen über gemeinsam interessierende Themen stattfinden sollen. In diesem Sinne galt das erste Tagungsthema der

Frage der Zusammenarbeit der Verfassungsgerichte in Europa unter sich und mit den europäischen Gerichten.

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zweites Treffen 2.–4. Februar 2006, BVerfG, in Karlsruhe

Thema 1:	*Kontrolldichte des Grund- und Menschenrechtsschutzes in mehrpoligen Rechtsverhältnissen*
Thema 2:	*Zulässigkeitsanforderungen von Individualrechtsbehelfen*
Thema 3:	*Rechtsfolgen von Normenkontrollen*

Drittes Treffen 17.–19. Jänner 2008, öVfGH, in Wien

Thema 1:	*Grundrechtsschutz im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten der Grundrechte-Charta – im Besonderen auch dessen «Durchsetzung im Verhältnis zum nationalen Grundrechtsschutz und dem Schutz der EMRK»*
Thema 2:	*Probleme der Kontrolle der Angemessenheit der Verfahrensdauer durch eine nationale Instanz (effektives Rechtsmittel gegen eine überlange Verfahrensdauer in höchstgerichtlichen Verfahren; Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 EMRK) und den EGMR.*
Thema 3:	*Der EGMR und der Prüfungszeitpunkt der nationalen Entscheidung (sind den nationalen Instanzen nachfolgende Entwicklungen auch Verfahrensgegenstand vor dem EGMR?) s. Urteil vom 23. Juni 2008 zum Fall MASLOV gegen Österreich, Appl. No. 1638/03.*
Thema 4:	*Die Rechtsprechung des EGMR zur Zustellung von Vernehmlassungen der Parteien und Vorinstanzen (Replikrecht der Parteien, Problem des fortdauernden Schriftenwechsels).*

Viertes Treffen 4.–6. Februar 2010, Bundesgericht, in Lausanne

Thema 1:	*Das Verhältnis zwischen Prozessvoraussetzungen und Effektivität des Grundrechtsschutzes, namentlich das Verhältnis zwischen den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Beschwerde an den EGMR gemäss Art. 35 EMRK und dem nationalen Verfahrensrecht – Harmonie oder Disharmonie?*
Thema 2:	*Autonome Interpretation und die nationale Rezeption*
Thema 3:	*Neuere Entscheidungen im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit*

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Thema 4: *Rechtsfolgen von Verstössen gegen den grundrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör*

Fünftes Treffen 12.–14. Februar 2012, EuGH, in Luxemburg

Thema 1: *Die Anwendung der Grundrechte-Charta durch die nationalen Verfassungsgerichte (Grundsatzfragen, Beurteilungsspielraum der nationalen Verfassungsgerichte, Bedeutung der Rechtsprechung des EGMR)*

Thema 2: *Prozessurteil und Sachurteil in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung: Voraussetzungen des Verfassungsrechtsschutzes in den deutschsprachigen Ländern (freier Zugang zum Verfassungsgericht versus prozessuale Hürden wie Annahme- oder Zulassungsverfahren und qualifiziertes Rügeprinzip)*

Thema 3: *Unionsbürgerschaft und europäischer Grundrechtsschutz in rein nationalen Sachverhalten*

Sechstes Treffen 2.–3. Februar 2014, StGH, in Vaduz

Thema 1: *Verhältnis nationaler und europäischer Grundrechtskataloge*
a) Aufrechterhaltung weitergehender nationaler Grundrechte in der Praxis
b) Die Grundrechte-Charta nach der «Akerberg Rechtsprechung»

Thema 2: *Teilhabe an Verwaltungsinformation und Datenschutz; Vorratsdatenspeicherung – Amtsgeheimnis (Transparenzdatenbank)*

Thema 3: *Bankenrettung – Budgetkonsolidierung – Grundrechtsschutz*

Siebtes Treffen 6.–8. November 2016, EGMR, in Strassburg

Thema 1: *Horizontale und vertikale Aufgabenteilung beim Grundrechtsschutz in Europa*

Thema 2: *Herausforderungen der Gerichte durch die Flüchtlingskrise*

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Achtes Treffen 21.–22. Oktober 2018, BVerfG, in Karlsruhe

Hauptthema: Demokratie und Rechtsstaat in Europa

Subthema 1: *Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz*

Subthema 2: *Rechtsstaatlichkeit als Voraussetzung für gegenseitiges Vertrauen*

Subthema 3: *Neue Gefährdungen von Demokratie und Rechtsstaat durch private Akteure im Zeitalter von Internationalisierung und Globalisierung*

29.–30. März 2020, öVfGH, in Wien (pandemiebedingt verschoben)

Neuntes Treffen 4.–5. Juli 2020, öVfGH, in Wien

Thema 1: *Das Nebeneinander verschiedener Grundrechtskataloge in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte und der Europäischen Gerichtshöfe*

Thema 2: *Entscheidungen zu Massnahmen der Pandemiebekämpfung im Lichte von Rechtsstaat und Demokratie*

Zehntes Treffen 11.–12. September 2022, Bundesgericht, in Lausanne

Thema 1: *Die Rolle der Justiz im Klimaschutz*

Thema 2: *Beschuldigtenrechte in der verdeckten Ermittlung*

Thema 3: *Rechtsschutz für Einzelpersonen bei internationalen Sanktionen*

Elftes Treffen 8.–9. September 2024, EuGH, in Luxemburg

Thema 1: *Der Wandel gesellschaftlicher Realitäten und das Spannungsverhältnis zwischen tradierten Werten und dem Schutz vor Diskriminierung – Welche Aufgabe kommt dem Verfassungsrichter bei der Bewältigung dieses Wandels zu?*

Thema 2: *Die Rolle der Verfassungsgerichte mit Blick auf die Haushaltsverantwortung des Gesetzgebers in den Mitgliedstaaten*

Thema 3: *Gerichte, Gewaltenteilung und Demokratie*

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

III. Der informelle Dialog der deutschsprachigen Verfassungsgerichte im Lichte der Dialogfunktionen

Der Dialog gehört wesensgemäss zur Aufgabe der Juristen, insbesondere der Justiz. Das «dialogische Reden» ist Teil des richterlichen Erkenntnisprozesses.[4]

Wir unterscheiden betreffend den Dialog der Richterinnen und Richter namentlich die folgenden sich überlappenden Funktionen: den Diskurs als Mittel zur Entscheidfindung, denjenigen zur konsensfähigen Begründungsfindung unter den Richterinnen und Richtern sowie denjenigen zur überzeugungsfähigen Begründungsfindung gegenüber den Parteien und der Öffentlichkeit.[5]

Zu all diesen unterschiedlichen Dialogfunktionen sollen hier nur ein paar wenige Topoi erörtert werden.

Was den Dialog zwischen den Richterinnen und Richtern verschiedener Gerichte untereinander betrifft, steht die Weiterentwicklung «ihrer» Rechtsprechung sowie der Dialog zwecks Verständnisses unter den Richterinnen und Richtern verschiedener Instanzen innerhalb der Staaten sowie zwischen den Verfassungsgerichten der Staaten, dem EGMR sowie dem EuGH im Zentrum. Letztere sind funktional gesehen ebenfalls Verfassungsgerichte.[6] Der erfolgreiche Dialog der Verfassungsgerichte mit den jeweiligen Vorinstanzen befördert den Konsens für die aus der Sicht der Höchstgerichte rechtmässige Praxis.[7] Interessant in unserem Zusammenhang ist namentlich der «Diskurs» zwischen den Verfassungsgerichten und den Vor-

4 Siehe *Müller, Jörg Paul*, Die Kunst des Richtens: Perspektiven des menschlichen Urteils bei Luzius Wildhaber, Hans-Georg Gadamer und Donald Davidson, in: Breitenmoser et al. (Hrsg.), Human Rights, Democracy and the Rule of Law. Liber amicorum Luzius Wildhaber, Zürich/St. Gallen 2007, S. 1449 ff.

5 Vgl. zu Begriff, Funktionen und Formen des Dialogs der Gerichte wegleitend *Hertig Randall, Maya,* Der grundrechtliche Dialog der Gerichte in Europa. Leitreferat am Symposium zum 75. Geburtstag von Jörg Paul Müller unter dem Tagungsthema «Dialog über die Grenzen», EuGRZ 2014, S. 5–18.

6 So schon *Häberle, Peter*, Europäische Verfassungslehre – ein Projekt, in: ders. (Hrsg.), Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien, Baden-Baden, 1999, S. 11–38, S. 14; weiter zum Verhältnis dieser Gerichte aus deutscher Perspektive *Ekardt, Felix/Lessmann, Verena*, EuGH, EGMR und BVerfG: Die dritte Gewalt im transnationalen Mehrebenensystem, Kritische Justiz 2006, S. 381–397 und dort zusammenfassend und kritisch namentlich zu den «konkurrierenden Letztentscheidungsansprüchen», S. 389 ff.

7 Vgl. hierzu *Breitenmoser, Stephan,* Diskussionsvotum am Symposium (Fn. 5), EuGRZ 2014, S. 35, der auf die (persönliche) Problematik der Änderung der Entscheide «unterer» Instanzen durch Höchstgerichte hinweist. Probleme sieht er vor allem, wenn die

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

instanzen; ebenso der «Dialog» zwischen den Verfassungsgerichten und den ihnen hinsichtlich bestimmter Fallgruppen übergeordneten Gerichten im europäischen Mehrebenensystem, wie dem EGMR[8] oder für EU-Länder zusätzlich mit dem EuGH.[9] Freilich darf die positive Wirkung des Dialogs auch nicht überschätzt werden.[10] Der Diskurs muss jeweils beide Instanzen überzeugen.

Die Praxis der verschiedenen Gerichte ist in diesem Bereich sehr unterschiedlich. Für den StGH ist seit langem klar,[11] dass die EMRK[12] un-

Entwicklung des Sachverhalts zwischen den Daten der Urteile eine entscheidende Rolle bei den Entscheidungsgründen spielt.

8 Vgl. hierzu als Beispiel *Aemisegger, Heinz,* ein Initiant des «Sechser-Treffens», Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, in: Jusletter 20. Juli 2009, Rz. 1 ff., Rz. 7: «Die Grundrechte der EMRK gehen dem inländischen Recht vor. Insoweit besteht in der Schweiz auch gegenüber Bundesgesetzen eine Verfassungsgerichtsbarkeit in der Form der konkreten Normenkontrolle».

9 Das Bundesverfassungsgericht spricht in diesem Zusammenhang hinsichtlich EU von einem «Staatenverbund». Vgl. hierzu *Möstl, Markus*, § 1 Staat – der deutsche Bundesstaat in der EU, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl., München 2022, § 1, Rn. 1 ff., zur Staatlichkeit im europäischen Staatenverbund, Rn. 27 ff.

10 «Die richterliche Unabhängigkeit und überhaupt die Gewaltenteilung setzen einem ‹Dialog› über kontroverse Fragen Grenzen», *Ehrenzeller, Bernhard*, Diskussionsvotum am Symposium (Fn. 5), EuGRZ 2014, S. 34. Vgl. hierzu auch *Häberle, Peter/Kotzur, Markus*, Europäische Verfassungslehre, 8. Aufl., Baden-Baden 2016, S. 505: «Es bedarf der Zügelung (Balance) durch das Subsidiaritätsprinzip und die Achtung der nationalen Identität.»

11 Vgl. hierzu *Hoch, Hilmar*, Der Staatsgerichtshof damals und heute – Geänderte Rahmenbedingungen für das liechtensteinische Verfassungsgericht, in: Frommelt/Geiger (Hrsg.), «Und nach dem Nachdenken kommt das Handeln». Festschrift zum 75. Geburtstag von Guido Meier, LPS 63, Gamprin-Bendern 2023, S. 391–410, S. 397 f.; *ders*., «Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung». Der EWR-Vorbehalt des Staatsgerichtshofes als materielle Verfassungsänderungsschranke, in: Hoch/Neier/Schiess Rütimann (Hrsg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung, LPS 62, Gamprin-Bendern 2021, S. 51–85, S. 67; weiter grundlegend *Bussjäger, Peter*, Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein; in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, S. 49–67, S. 65 mit Hinweis auf StGH 2004/45, Erw. 2.1, und StGH 2007/98, Erw. 6.1: «Die EWR-Grundfreiheiten werden vom Staatsgerichtshof als verfassungsmässig gewährleistete Rechte anerkannt».

12 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1 LR 0.101.

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ter Beachtung von Art. 104 Abs. 2 LV[13] und Art. 15 Abs. 2 StGHG[14] über dem nationalen Recht steht. Auch das Bundesgericht hat grundsätzlich wenig Mühe mit der Integration der EMRK in die Rechtsordnung der Schweiz.[15] Schwieriger gestaltet sich das Verhältnis zwischen EGMR und dem BVerfG.[16]

Zentral für das Gelingen der Dialoge ist die praktizierte *Beratungskultur* innerhalb der Gerichte, was insbesondere bei den Verfassungsgerichten mit ihren teilweise umfassenden Normkontrollkompetenzen von grosser Bedeutung ist.[17] Die diskursive Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Gesichtspunkten eines Falles, die Deliberation, ist notwendige Grundlage für eine überzeugende Begründung einer Entscheidung, sei es zwischen verschiedenen Instanzen innerhalb eines Landes, sei es zwischen den Verfassungsgerichten und dem EGMR[18] oder dem EuGH.

13 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 LR 101.

14 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32 LR 173.10.

15 *Aemisegger, Heinz*, Fn. 8, 2: «Die Schweiz hat die EMRK im Jahr 1974 ratifiziert. Das Bundesgericht hat die darin verankerten Grundsätze ohne Verzug angewendet. Der in der Schweiz bei der Umsetzung des Völkerrechts praktizierte *Monismus* hat sich dabei positiv ausgewirkt. In diesem Zusammenhang ist auf den (…) Rechtsbehelf der Revision gemäss Art. 122 BGG hinzuweisen, welcher das Bundesgericht verpflichtet, den Vorschriften der EMRK zum Durchbruch zu verhelfen.» (Hervorhebung nur hier). Vgl. BGE 151 I 387 E. 4.1. Vgl. zur Bindung des Bundesgerichts unter methodischen Gesichtspunkten auch *Keller, Helen/Marti, Cedric,* Berücksichtigung der EGMR-Praxis durch innerstaatliche Gerichte, Richterzeitung «Justice – Justiz – Giustizia» 2015, S. 6.

16 Das BVerfG geht hinsichtlich Bindungswirkung von Entscheiden des EGMR *lediglich* von einer «*Berücksichtigungspflicht* seitens der innerstaatlichen Behörden» aus (Hervorhebung nur hier). *Hertig Randall*, Fn. 5, S. 16. Siehe hierzu auch *Jarass, Hans D.*, Art. 1 GG N 29a, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Aufl. 2024: «Die Rechtsprechung des *EGMR* ist von den Gerichten im Detail und mit ausreichendem Gewicht zu *berücksichtigen* (BVerfGE 111 307/323; 128, 326/371; …). Sie ist ‹möglichst schonend in das vorhandene, dogmatisch ausdifferenzierte nationale Rechtssystem einzupassen›.»

17 Siehe dazu *Lübbe-Wolff, Gertrude*, Beratungskulturen. Wie Verfassungsgerichte arbeiten und wovon es abhängt, ob sie integrieren oder polarisieren, Konrad Adenauer Stiftung, Berlin 2022. Siehe in dieser Publikation auch die Zusammenstellung der nationalen Verfassungsgerichte und transnationalen Gerichte, S. 686 ff.

18 Vgl. zur Präjudizienbindung der Gerichte durch Entscheidungen des EGMR *Wildhaber, Luzius*, Präjudizienbindung im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in: Ehrenzeller et. al. (Hrsg.), Präjudiz und Sprache, Fn. 22, S. 117–126, S. 121 f.: «Aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention ist nur der jeweilige Staat gebunden an die Ergebnisse der Urteile des Gerichtshofes, aber wenn wir selbst die

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Im Fürstentum Liechtenstein gilt die Begründungspflicht als eigenständiges Verfahrens-Grundrecht.[19] Wer die Gründe für die richterliche Entscheidung kennt und versteht, kann deren Rechtmässigkeit beurteilen und damit einverstanden sein oder andernfalls dagegen vorgehen. Entsprechend besteht der Zweck der Begründung gemäss Art. 43 LV darin, «dass die von einer Verfügung oder Entscheidung betroffene Partei deren Stichhaltigkeit überprüfen und sich gegen eine fehlerhafte Begründung wehren kann.»[20] Auch die Gewährung des rechtlichen Gehörs stellt eine Form des Dialogs mit den Parteien dar.[21] Je eingehender das Ringen um die richtige Entscheidung aus der Begründung ersichtlich ist, umso eher können die Parteien eines Rechtsverfahrens eine Entscheidung als legitim akzeptieren, umso richtungsweisender ist die «persuasive judicial authority» über den Fall hinaus für das künftige Handeln der Behörden wie für Private.[22] «Was nicht zu verstehen ist, kann weder auf Verständnis noch auf Befolgung hoffen».[23]

Präjudizienbindung zur Regel erheben in unserem Gericht, dann wäre damit vorauszusehen, dass unser Gericht bei gleichem Sachverhalt, aber anderen Ländern, gleich entscheiden würde und das wäre ja eigentlich in einer *paneuropäischen Rechtsprechung* durchaus sinnvoll.» (Hervorhebung nur hier).

19 Art. 95/43 LV. Dazu: *Wille, Tobias M.*, Begründungspflicht, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 541–564. Interessant sind namentlich die von Wille dargestellten funktionalen Verbindungen zwischen dem Grundrecht auf Begründung und dem Anspruch auf Gleichbehandlung sowie dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Ebenda, S. 546 ff. Siehe auch den Beitrag von *Marco Ender* in diesem Band.

20 StGH 2024/074, Erw. 3.1; StGH 2017/037, Erw. 2.1.

21 Der Staatsgerichtshof leitet den Anspruch auf rechtliches Gehör aus dem Gleichheitssatz ab. «Wesentlicher Gehalt des primär aus dem Gleichheitssatz gemäss Art. 31 Abs. 1 LV abgeleiteten grundrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK ist, dass die Verfahrensbetroffenen eine dem Verfahrensgegenstand der Schwere der drohenden Sanktion angemessene Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt zu vertreten (…) seine Verletzung soll nicht geheilt werden können.», so StGH 2024/054, Erw. 2.2.

22 Vgl. Präjudiz und Sprache – Precedence and its language, Erstes Kolloquium der «Peter Häberle-Stiftung» an der Universität St. Gallen, herausgegeben von Ehrenzeller/Gomez/Kotzur/Thürer/Vallender, Zürich und Baden-Baden 2008, daraus insbesondere *Walter, Hans Peter*, Die Sicht des schweizerischen Bundesgerichts, S. 127–146, S. 135. Zur Frage, «welche Anforderungen an eine kunstgerechte Urteilsbegründung zu stellen sind», sagt er: «An erster Stelle zu nennen ist die *Verständlichkeit* der Rechtsprechung.» Siehe in ähnlichem Sinne den Beitrag im gleichen Werk von *Aemisegger, Heinz*, Gedanken aus der Sicht eines Praktikers, S. 171–176, S. 173.

23 *Herzog, Roman*, zitiert nach Walter, Fn. 22, S. 135.

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Diese Grundüberzeugung sollte auch den Umgang der Gerichte unter sich beflügeln; denn eine überzeugende Begründung ist auch zentral für das gegenseitige Verständnis der Beschwerdeinstanzen.

Der eigentliche, sogenannte «judicial dialogue» unter gleichberechtigten Gesprächspartnern ist ein neueres Phänomen und findet vorwiegend im transnationalen Verhältnis statt, wie *Maya Hertig Randall* in ihrem Leitreferat am Symposium zum 75. Geburtstag von Jörg Paul Müller, unter dem Tagungsthema «Dialog über die Grenzen», dargelegt hat.[24] Diesen Dialog zwischen gleichrangigen Gerichten wie den Verfassungsgerichten beschreibt sie als «freiwilligen horizontalen Dialog», bei dem das Machtgefälle zwischen den Gerichten eine geringere Rolle spielt. Wohl ist dieser transnationale Dialog kulturabhängig,[25] doch symbolisiert er die voranschreitende Öffnung des Verfassungsstaates.[26] Ziel dieses Dialogs ist es, den Prozess der Rechtsgewinnung auf der Grundlage gemeinsamer Verfassungsüberlieferung zu unterstützen und den Argumentationshorizont zu erweitern, was die Kohärenz der Rechtsprechung in gleichartigen Problemstellungen befördert. Der Dialog hat aber auch eine integrative Wirkung auf die Rechtsprechung, was besonders im Bereich der Menschenrechtspraxis, die einen thematischen Schwerpunkt der «Sechser-Treffen» bildet, ersichtlich ist. Dies setzt die Erkenntnis voraus, dass kein Gericht allein alles ermitteln kann, sondern dass das Ergebnis ein «Werk einer transnationalen Gemeinschaft von Grundrechtsinterpreten ist und somit dialogisch ermittelt wird».[27] Dank diesem Dialog entsteht – im Sinne von *Peter Häberle* – eine «offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten»,[28] die im Ergebnis der Stärkung der Legitimität der dritten Gewalt dient.[29]

Der Dialog im Rahmen des «Sechser-Treffens» hat, verglichen mit anderen organisierten Zusammenkünften von Richterinnen und Richtern, besondere Vorzüge. Zunächst einmal sticht hervor, dass die Zahl der Teilnehmenden verglichen mit anderen Treffen, zum Beispiel mit der «Konferenz

24 *Hertig Randall*, Fn. 5, S. 6, mit Verweisen in den Fussnoten 8 ff.
25 Vgl. *Peters, Anne*, Diskussionsvotum am Symposium, (Fn. 5), EuGRZ 2014, S. 33.
26 Vgl. *Hertig Randall,* Fn. 5, S. 18.
27 *Hertig Randall*, Fn. 5, S. 9.
28 Siehe *Häberle, Peter,* Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten: Ein Beitrag zur pluralistischen und «prozessualen» Verfassungsinterpretation, Juristen Zeitung 1975, S. 297–305.
29 Vgl. zum Thema «Europäische Verfassungsinterpretation – die offene Gesellschaft der europäischen Verfassungsinterpreten und das Desiderat einer europäischen Methodenlehre», *Häberle/Kotzur*, Fn. 10, S. 471 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Europäischen Verfassungsgerichte», klein und deshalb der vertiefende Diskurs zwischen den Richterinnen und Richtern einfacher ist. Zum anderen wird sich der Charakter des «informellen» Treffens positiv auf die Qualität der Beratungen auswirken. Auch die Hemmung der offenen Diskussion zwischen den «Instanzen», vier Verfassungsgerichte sowie EGMR und EuGH, wird weitgehend zu vernachlässigen sein. Diese Einschätzung wird aus der Sicht der Praxis wohl geteilt. So hielt alt Bundesgerichtspräsident Lorenz Meyer in seinem Referat am Symposium zum 75. Geburtstag von Jörg Paul Müller Folgendes fest: «Von besonderer Bedeutung ist die Beziehung zu den beiden grossen europäischen Gerichten, nämlich dem EGMR in Strassburg und dem EuGH in Luxemburg, welche das Bundesgericht bilateral oder im Rahmen des sog. Sechsertreffens pflegt.»[30]

IV. Wirkungen des Dialogs

Es stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Teilnahme an den «Sechser-Treffen» für den Staatsgerichtshof hat. Vielleicht am wichtigsten war und ist die Wahrnehmung und Anerkennung des Staatsgerichtshofes als gleichwertiges Verfassungsgericht unter den deutschsprachigen Verfassungsgerichten. Grundlage dieser Wertschätzung sind die gemeinsamen Verfassungswerte, die EMRK und in Teilen das europäische Recht, was auf vergleichbare verfassungsrechtliche Problemstellungen und Entscheidungen schliessen lässt. Die allermeisten der an den Treffen diskutierten Themen waren auch für Liechtenstein relevant und umgekehrt konnten die Staatsgerichtshofvertreter dazu einen substanziellen Beitrag leisten. In diesem Austausch von Ideen und Argumenten liegt wohl auch der grösste Gewinn für den Staatsgerichtshof. Dieser ist aber nicht einseitig. Es besteht durchaus ein Interesse der anderen Verfassungsgerichte an der Rechtsprechung wie auch an den Besonderheiten des liechtensteinischen Verfassungsmodells und der Verfassungstradition wie etwa der Abstützung der Staatsgewalt auf Volk und Fürst oder an der traditionellen Mitwirkung ausländischer

30 *Meyer, Lorenz*, Die internationalen Beziehungen des Schweizerischen Bundesgerichts, Referat am Symposium zum 75. Geburtstag von Jörg Paul Müller, (Fn. 5), EuGRZ 2014, S. 19–21, S. 19. Hinsichtlich Grossveranstaltungen zeigt sich Meyer eher skeptisch: «Je grösser die Veranstaltungen, je entfernter die Tagungsorte und je allgemeiner die Themen, desto intensiver muss die Frage nach dem Kosten-/Nutzenverhältnis gestellt werden.» Ebenda, S. 21.

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Richterinnen und Richter[31] wie auch an der deliberativen Beratungskultur des Staatsgerichtshofes.[32]

Dabei ist zu beachten, dass die Grösse des Landes oder die Anzahl der Geschäftsfälle für sich allein keinen Massstab für die Qualität der Urteile bilden. Eine grosse Zahl von Entscheiden[33] kann insbesondere dann, wenn die Infrastruktur nicht adäquat ausgestaltet ist, die Qualität und Verständlichkeit stark negativ beeinflussen; dies namentlich, wenn das Ziel des zeitnahen Rechtsschutzes beachtet wird. «Nicht zuletzt unter dem Eindruck des Beschleunigungsgebots werden bei der Redaktion Kompromisse gemacht, wird der kleinste gemeinsame Nenner gesucht.»[34]

Aus liechtensteinischer Sicht war die Einladung zur Teilnahme an den «Sechser-Treffen» natürlich eine hohe Ehre. Sie verstärkte die landesinterne Stellung und Anerkennung des Staatsgerichtshofes als unabhängiges Verfassungsgericht innerhalb der Gerichtsgewalt wie auch gegenüber

31 Gemäss Art. 1 Abs. 3 StGHG besteht der Staatsgerichtshof aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern. Der Präsident, der stellvertretende Präsident und ein weiterer Richter sowie drei Ersatzrichter müssen das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen. Mindestens drei Richter und drei Ersatzrichter müssen rechtskundig sein. Bei der Besetzung des StGH entspricht es der langjährigen Tradition, dass dem ordentlichen «Fünfer-Senat» neben den drei liechtensteinischen Richterinnen oder Richtern stets ein Richter oder eine Richterin aus der Schweiz und Österreich dem Gericht als ordentliches oder als Ersatzmitglied angehören. Vgl. *Wille, Tobias M.*, Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, S. 131–181, S. 169. Siehe zu den ausländischen Richtern auch den Beitrag von *Benjamin Schindler* und *Julia Koch* in diesem Band.

32 Vgl. *Lübbe-Wolff*, Fn. 17, S. 346 (Fn. 1087 f.), S. 362 (Fn. 1142), S. 368, S. 426 (Fn. 1346), S. 558 (Fn. 1739), S. 591 (Fn. 1841), S. 653 (Fn. 2000), S. 656 (Fn. 2005) u.a.m.

33 2024 «gingen beim Bundesgericht 7493 Fälle (Vorjahr 7588) ein, 7349 Fälle hat es erledigt (Vorjahr 7420). Die Zahl der pendenten Fälle ist leicht gestiegen. (…) *Erfreulicherweise* kann festgestellt werden, dass nun *fast alle* öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Abteilungen in der Lage sind, die Anzahl eingegangener Fälle zu erledigen bzw. die hängigen Verfahren abzubauen.» «Das Gericht übertrug *2775 pendente Fälle* auf das Folgejahr.» Bundesgericht, Geschäfts-Bericht 2024, S. 2 und 8 (Hervorhebung nur hier). Kurz zum öVfGH: «Im Jahr 2024 erledigten die Richterinnen und Richter 5346 Verfahren. Im selben Zeitraum fielen 5376 neue Verfahren an (…).» Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes 2024, öVfGH, 13. Mai 2025. Was den EGMR betrifft, hat *Wildhaber*, Fn. 18, S. 122, auf das Problem der Überlastungsfolgen hingewiesen. Die Pendenzen sind zwar in den letzten Jahren zurückgegangen, aber immer noch sehr hoch. Vgl. *European Court of Human Rights*, Annual Report 2024, S. 34 ff.

34 *Aemisegger*, Fn. 22, S. 172.

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Regierung und Parlament.[35] Gleichzeitig waren sich der Präsident und die andern Mitglieder des Gerichtshofes bewusst, dass diese Ehre mit der Erwartung verbunden ist, nicht nur als Passivmitglied dabei zu sein, sondern auch – wie die andern Delegationen – aktiv am Dialog mitzuwirken und sich mit Kurzreferaten und Voten einzubringen, was durchaus als Herausforderung verstanden worden ist. Der Wert des persönlichen Beziehungsnetzes zwischen den Verfassungsgerichten, das mit diesen Treffen geknüpft wurde, ist gerade auch für den Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht des Fürstentums Liechtenstein von nicht zu unterschätzendem Vorteil.[36]

Frägt man sich, inwieweit die Teilnahme an den Treffen die Praxis des Staatsgerichtshofes beeinflusst hat, so darf sicherlich festgehalten werden, dass die Konferenzbeiträge und -debatten in die gerichtsinternen Beratungen eingeflossen sind. Die Kohärenz der verfassungsgerichtlichen Entscheidbegründungen hat dadurch gewonnen und die Urteile anderer Verfassungsgerichte in vergleichbaren Fällen sind stärker mitberücksichtigt worden.[37] Dies vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Rechtsvergleichung als «fünfter Auslegungsmethode» in der Praxis des Staatsgerichtshofes traditionell ein beachtliches Gewicht zukommt.[38] Dabei ist zu beachten, dass die Praktizierung dieser Methode vielfältige Anforde-

35 Vgl. Art. 1 Abs. 2 StGHG.

36 Dazu beigetragen hat sicher auch die Tatsache, dass in den vergangenen fast 20 Jahren nur ein Präsidentenwechsel am Staatsgerichtshof stattgefunden hat.

37 Generell zur Offenheit der Rechtsprechung des StGH siehe *Müller, Andreas Th.*, Die Völkerrechtsfreundlichkeit der liechtensteinischen Rechtsordnung: zwischen Offenheit und Selbstbehauptung, SZIER 30 (2020), S. 147–170; *Hoch*, Der Staatsgerichtshof, Fn. 11, und *Daniel Thürers* Beitrag zu dessen Rechtsprechung und Selbstverständnis, in: Polis und Kosmopolis. Festschrift für Daniel Thürer, Zürich/St. Gallen, 2015, S. 257–271.

38 Vgl. *Wille*, Fn. 31, S. 169, mit Verweis auf StGH 2000/1, Erw. 5.1: «Grundsätzlich ist es durchaus zulässig, dass Gerichte im Rechtfindungsprozess unter anderem auch Rechtsvergleiche anstellen. Dies gilt insbesondere für einen Kleinstaat wie Liechtenstein, welcher zahlreiche Rechtsnormen von seinen Nachbarstaaten übernommen hat und selbst nur über eine zwangsläufig wenig umfangsreiche Rechtsprechung verfügt. Jedenfalls für den Kleinstaat ist es deshalb durchaus gerechtfertigt, die Rechtsvergleichung als eigentliche ‹fünfte Auslegungsmethode› zu bezeichnen». In StGH 2000/1, Erw. 5.1, folgt ein Verweis auf *Höfling, Wolfram*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, Vaduz 1994, S. 46, mit einem Weiterverweis auf *Häberle, Peter*, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als «fünfter» Auslegungsmethode, JZ 1989, S. 913 ff. Zur tatsächlichen Bedeutung der Rechtsvergleichung in der Urteilspraxis siehe auch StGH 1999/1 Erw. 4.1 bis 4.3 (= LES 2002, 204) und StGH 2022/030, Erw. 1.3.10. Siehe auch den Beitrag von *Patricia M. Schiess Rütimann* in diesem Band.

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rung an ihre «Anwender» stellt. Nicht ohne Grund spricht Anna Gamper diesbezüglich von der «anspruchsvollsten aller Auslegungsmethoden».[39]

Wenn der StGH noch in StGH 2000/1 betreffend Präjudizien von einer wenig umfangreichen Rechtsprechung ausging, hat sich die Welt diesbezüglich erheblich geändert. Die Zeiten, in denen der Geschäftsanfall zwischen 15 und 30 Fällen im Jahr lag, sind lange vorbei; seit 2005 liegt er regelmässig über 100, darunter 1 bis 4 Normkontrollanträge.[40] Auch die Fachliteratur zur liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit kann sich sehen lassen.[41] Ebenso wurde die Infrastruktur insbesondere bezüglich wissenschaftlicher Mitarbeiter und Räumlichkeiten wesentlich verbessert.[42]

Der Aufwand, der mit jedem dieser Treffen für die Beteiligten verbunden ist, hat sich für Liechtenstein in hohem Masse gelohnt. Das nächste «Sechser-Treffen» findet im Jahre 2026 in Liechtenstein statt: ein glücklicher Zufall anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des Staatsgerichtshofes.

39 *Gamper, Anna*, Methodische Problemstellungen der Rechtsvergleichung als Auslegungsmethode des Verfassungsrechts, in: Gamper/Verschraegen (Hrsg.), Rechtsvergleichung als juristische Methode, Wien 2013, S. 163–194, S. 193.

40 Beim StGH betrug die Zahl der erledigten Fälle gemäss den jeweiligen Rechenschaftsberichten z.B. 2024, 107; 2023, 121; 2022, 116; 2021, 110; 2019, 171.

41 Vgl. zu den Geschäftsanfällen und zur Fachliteratur *Hoch*, Der Staatsgerichtshof, Fn. 11, S. 401 f. und S. 404 ff.

42 Siehe Art. 13a und 13b StGHG und hierzu *Hoch,* Der Staatsgerichtshof, Fn. 11, S. 403.

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -